

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hitachi Medical Systems Europe Holding AG

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen («BEDINGUNGEN») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von allen Verträgen zwischen der Hitachi Medical Systems Europe Holding AG («HITACHI») und ihren Kundinnen und Kunden («KUNDE») im Zusammenhang mit dem Verkauf von Ultraschall-Systemen und Zubehör durch HITACHI.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen, insbesondere entgegenstehende Einkaufsbedingungen des KUNDEN, gelten nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Übernahme durch HITACHI.

2. Offerte und Bestellung

- 2.1 Offerten von HITACHI sind, anders lautende schriftliche Vereinbarung vorbehalten, auf 30 Tage befristet.
- 2.2 Durch seine Bestellung nimmt der Kunde die Offerte von HITACHI an und akzeptiert insbesondere auch diese BEDINGUNGEN.
- 2.3 HITACHI behält sich das Recht vor, Bestellungen von Kunden, welche nicht eine vollumfängliche Annahme einer von HITACHI gemachten Offerte darstellen, ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.
- 2.4 Eine Bestellung, welche bei HITACHI nach Ablauf der in Ziffer 2.1 genannten Frist von 30 Tagen (oder einer allenfalls schriftlich vereinbarten anderen Frist) eintrifft, wird von HITACHI als eine Offerte durch den Kunden verstanden und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch HITACHI. Nimmt HITACHI eine solche Offerte nicht innert 10 Tagen schriftlich an, so gilt sie als abgelehnt.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertragsabschluss erfolgt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder des Zugangs der elektronischen Auftragsbestätigung.
- 3.2 **Ausgenommen der KUNDE überschreitet die von HITACHI vorgegebene Kreditlimite, dann erfolgt mangels Abschlusswillen von HITACHI kein Vertragsabschluss.**

4. Preise und Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Die in der Offerte von HITACHI angegebenen Endpreise sind Nettopreise in Schweizer Franken inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und dem Transport franko Domizil. Beim Kauf eines gesamten Systems sind, andere Vereinbarungen vorbehalten, die Montage und die Inbetriebnahme im Endpreis inbegriffen. Für Aufträge unter CHF 1500.– werden die Versandkosten separat verrechnet. Sonderwünsche (z.B. Expresssendungen) sowie Lieferungen ins Ausland werden ebenfalls zusätzlich verrechnet.
- 4.2 Der auf der Rechnung angegebene Endpreis ist ein Nettopreis, welcher ohne jegliche Abzüge geschuldet ist.
- 4.3 Die Ware ist innerhalb von 30 Tagen nach der Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zur Zahlung fällig.
- 4.4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der KUNDE ohne Weiteres (d.h. auch ohne Mahnung) im Verzug und HITACHI ist berechtigt, für den ausstehenden Betrag einen Verzugszins von 5% pro Jahr zuzüglich Umtriebskosten zu verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware verbleibt das Eigentum bei HITACHI.
- 5.2 HITACHI ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen. Der KUNDE ist verpflichtet, bei einem allfälligen Eintrag des Eigentumsvorbehaltes mitzuwirken und alle notwendigen Formalitäten zu erfüllen.

6. Lieferung und Versand

- 6.1 Die von HITACHI angegebenen Lieferfristen oder Lieferdaten (insbesondere in Offerten und Auftragsbestätigungen) sind Richtwerte und sind unverbindlich, es sei denn, HITACHI hat sich ausdrücklich und schriftlich zur Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist resp. zur Einhaltung eines bestimmten Liefertermins verpflichtet.
- 6.2 Kann HITACHI die vereinbarten Termine oder Fristen nicht einhalten, teilt sie dies dem KUNDEN so bald als möglich mit. Der KUNDE ist bei Lieferverzögerungen berechtigt, HITACHI eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt HITACHI bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, kann der KUNDE vom Vertrag zurücktreten. Sämtliche andere Rechtsbehelfe, insbesondere Schadenersatz für Verzugschaden (insbesondere für verspätete Lieferung, Nichtlieferung oder Unmöglichkeit der Vertragserfüllung) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.3 Solange der KUNDE mit der Bezahlung von anderen Waren in Verzug ist, ist HITACHI berechtigt, die Lieferung neuer Ware zurückzuhalten.

7. Gefahrenübergang

- Nutzen und Gefahr gehen wie folgt auf den KUNDEN über:
- 7.1 Bei Lieferungen ohne Montage oder Inbetriebsetzung durch HITACHI mit Übergabe der Ware zum Versand oder, wenn die Ware von HITACHI dem KUNDEN direkt übergeben wird, mit der Übergabe an den KUNDEN;
 - 7.2 Bei Lieferungen mit Montage oder Inbetriebsetzung durch HITACHI mit der Übergabe der Ware an den KUNDEN.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferung

8. Der KUNDE hat jede Lieferung sofort zu prüfen und HITACHI allfällige Mängel umgehend, spätestens jedoch innert 10 Tagen nach Empfang der Lieferung, schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der KUNDE die Prüfung oder die schriftliche Mitteilung allfälliger Mängel, so gilt die Lieferung als genehmigt und Garantieansprüche für Mängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung hätten erkannt werden können, entfallen. Die Aufnahme des produktiven Betriebs gilt in jedem Fall als Abnahme der Lieferung.

9. Garantie

- 9.1 Für Sachmängel übernimmt HITACHI eine Garantie für die Dauer von 12 Monaten vom Tage der Versandaufgabe bzw. Ablieferung im Falle der Montage oder Inbetriebnahme durch HITACHI an gerechnet. HITACHI verpflichtet sich nach ihrer Wahl, die mangelhaften Apparate oder Teile unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Andere Ansprüche des Kunden (insbesondere Kaufpreisminderungs- oder Schadenersatzansprüche) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.2 Diese Garantie erstreckt sich weder auf die normale Abnutzung noch auf Mängel an der Ware infolge mangelhafter Montage oder nicht korrekter Inbetriebnahme derselben, es sei denn, diese sei von HITACHI ausgeführt worden. Ebenso wenig ist HITACHI verantwortlich für Defekte, die infolge mangelhafter Vorbereitungsarbeiten, unsachgemässer Behandlung oder Handhabung sowie durch höhere Gewalt entstanden sind oder die auf Ergänzungen oder Abänderungen der Ware durch den KUNDEN oder Dritte (ohne schriftliche Zustimmung von HITACHI) zurückzuführen sind.

10. Haftungsbeschränkung

10. Jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber HITACHI insbesondere infolge Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus Vertragsverletzung und infolge unsachgemässer Installation, Handhabung oder Benützung der Ware sowie aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln von HITACHI vorliegt. Ausgeschlossen ist ebenfalls jegliche Haftung von HITACHI für mittelbare, Folge- oder reine Vermögensschäden, unabhängig vom Zeitpunkt oder der Ursache ihres Entstehens.

11. Datenschutz

11. Alle persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. Persönliche Kundendaten werden zur Abwicklung des Bestell- und Zahlungsverkehrs benötigt und sofern in diesem Zusammenhang nötig, gegenüber Dritten (insbesondere Banken) offengelegt. Ansonsten werden die Kundendaten weder an Dritte weitergegeben noch verkauft.

12. Lizenzvereinbarung

12. Der KUNDE erwirbt ein GERÄT, welches eine von HITACHI lizenzierte Software von Microsoft Licensing Inc. oder ihrer Tochtergesellschaften («MS») enthält. Diese installierten Softwareprodukte von MS, sowie dazugehörige Medien, gedruckte Materialien und "online" - oder elektronische Dokumentation («SOFTWARE») sind durch internationale Gesetze zum geistigen Eigentum und Verträge geschützt. Die SOFTWARE wird lizenziert, nicht verkauft. Alle Rechte vorbehalten.

13. Kontakt/Kundendienst

- Tel: +41 41 748 63 44
Fax: +41 41 748 63 42
Email: welcome@hitachi-medical-systems.ch
Adresse: Hitachi Medical Systems Europe Holding AG
Verkauf und Service Schweiz
Sumpfstrasse 13
CH-6300 Zug

14. Kontakt/Kundendienst

14.1 Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche zwischen dem KUNDEN und HITACHI ist Zug.

- 14.2 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

15. Sonstige Bestimmungen

15. Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

HITACHI Grundsätze zur Ausfuhrkontrolle

Hiermit möchten wir Sie über unsere Grundsätze zur Ausfuhrkontrolle informieren, an die wir uns strikt halten. Wir bitten um Ihr Verständnis zu Folgendem:

Produkte von HITACHI, Software und /oder Technologien, die von HITACHI an Sie geliefert werden, auch Produkte, Software und Technologien bei deren Entwicklung oder Herstellung HITACHI beteiligt ist, dürfen nicht zur Störung des internationalen Friedens und der Sicherheit verwendet werden, einschliesslich: (i) der Konstruktion, Entwicklung, Herstellung, Lagerhaltung oder anderer Nutzung von Massenvernichtungswaffen, wie beispielsweise nukleare, chemische oder biologische Waffen oder Raketen, (ii) sonstige militärische Aktivitäten, oder (iii) einer Nutzung zur Unterstützung dieser Aktivitäten.